

VORABKLÄRUNG FÜR DEN ENTZUG VON WÄRME MITTELS ERDSONDEN

BITTE BEACHTEN: Diese Vorabklärung dient nur zur Information und ist noch keine Bewilligung!

Angaben zum Standort der Sonde/n:

Gemeinde: Strasse:

Parzellen-Nr.: Bitte beilegen: Situationsplan 1:500 (<http://gis.ktst.shnet.ch/>)

Angaben zur Sonde / zu den Sonden:

Anzahl: Länge einzeln: m

Projektverfasser:

Bauherrschaft:

Hinweise über den weiteren Ablauf des Bewilligungsverfahrens nach Erhalt einer positiven Vorabklärung erhalten Sie auf der zweiten Seite.

1. Das Verfahren ist zweistufig. Schritt 1: Vorabklärung (Formular „Vorabklärung“, beim Kanton 1-fach einreichen). Bei einer positiven Vorabklärung Schritt 2: Gesuch (Formular „Gesuch“, bei der zuständigen Standortgemeinde 2-fach einreichen).
2. Für die Bewilligung von Erdsonden ist eine Baubewilligung nach kantonalem Baugesetz und eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach eidg. Gewässerschutzgesetz erforderlich. Die zuständige Fachstelle für die Beurteilung nach Gewässerschutzgesetz ist das Kantonale Tiefbauamt, die Zuständigkeit für die Erteilung der Baubewilligung liegt bei der Gemeinde. Ohne kommunale Baubewilligung und ohne kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung **darf nicht gebohrt werden!**
3. Nach Erhalt einer positiven Vorabklärung ist das Bewilligungsgesuch 2-fach bei der Standortgemeinde einzureichen. Gesuchsformulare können im Internet bezogen werden (www.sh.ch).
4. Diese Vorabklärung ist kostenlos. Die Kosten für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung variieren je nach Bearbeitungsaufwand und zu erstellenden geologischen Unterlagen.

Stempel und Unterschrift Projektverfasser:

Datum:

E-Mail, Fax-Nr. Projektverfasser:

↓ Stellungnahme des Tiefbauamtes zur Erdsondenbohrung (wird vom Tiefbauamt ausgefüllt) ↓

erstellt am: Ref.Nr.: Gewässerschutzbereich:

Diese Stellungnahme teilt die geplante Erdsonde lediglich einem Nutzungsgebiet zu. Genauere Bedingungen und Auflagen zur Erstellung der Bohrung und zum Betrieb der Anlage werden in den erforderlichen Bewilligungen formuliert (s.o.: Hinweise, 2.).

ES zulässig

ES zulässig mit beschränkter Bohrtiefe maximale Länge der Bohrung: m
Gebiete, in denen ab einer bestimmten Tiefe mit Grundwasser gerechnet werden muss.

ES nur mit geologischer Begleitung zulässig

Die Untergrundverhältnisse am geplanten Standort sind unklar. Der kantonsseitig bestimmte Geologe muss bereits bei der Planung informiert und hinzugezogen werden. Zuständiger Geologe: Dr. von Moos AG, H. Graf, Dorfstr. 40, 8214 Gächlingen, 052 681 43 27

ES nicht zulässig

Begründung / Bemerkung:

Datum und Unterschrift des Tiefbauamtes: